

Das erweiterte Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet spezifische Informationen zu strafrechtlichen Verurteilungen im Bereich der Kindesmisshandlung, sexuellen Gewalt und ähnlicher Straftaten. Nur wer ein einwandfreies Führungszeugnis vorlegt, wird für die Mitarbeit in Bereichen mit direktem Kontakt zu Minderjährigen zugelassen.

Ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis erfolgt NUR im Falle einer Verurteilung. Das heißt, dass ein mögliches laufendes Verfahren, oder ein Verfahren, das eingestellt wurde oder zu dem es nicht kam oder dessen Eintrag nach einer Frist wieder gelöscht wurde, nicht aufgelistet ist. Das Dunkelfeld von Täter/innen ist groß. Laut MiKADO-Studie 2015 erhielten 84% der Täter/innen noch keine Vorstrafe für ein Sexualdelikt.

Aktuell sind in § 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII folgende Paragraphen im StGB aufgeführt:

§171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlicher Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§176b Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

§178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§180a Ausbeutung von Prostituierten

§181a Zuhälterei

§182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§183 Exhibitionistische Handlungen

§183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§184 Verbreitung pornographischer Schriften

§184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien;

Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien

§184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen

§184f Ausübung verbotener Prostitution

§184g Jugendgefährdende Prostitution

§184h Begriffsbestimmungen

§184i Sexuelle Belästigung

§184j Straftaten aus Gruppen

§201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

§225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§233a Förderung des Menschenhandels

§234 Menschenraub

§235 Entziehung Minderjähriger

§236 Kinderhandel